

Geschäftsplan für die interne und externe Teilung im Altbestand aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Dieser Geschäftsplan ersetzt den gleichnamigen Geschäftsplan der Pro bAV Pensionskasse AG zuletzt genehmigt am 14.12.2015 unter GZ: VA 14-I5500-2258-2015/0002.

1 Allgemeines

Dieser Geschäftsplan gilt für die interne und externe Teilung von Pensionskassenversicherungen im Altbestand, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung unterliegen.

Dies betrifft die in den Anlagen genannten Geschäftspläne der Versicherungen der Pro bAV Pensionskasse AG in der jeweils zuletzt genehmigten Fassung. Diese werden unterteilt in Versicherungen im

- VB-Topf Pro bAV (Anlage 1) und
- VB-Topf winsecura (Anlage 2).

2 Anwendungsbereich

Dieser Geschäftsplan gilt für Pensionskassenversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen.

Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen

- Altersrentenversicherungen
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit als Zusatzversicherung oder Zusatzschutz
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen

Der Teilung unterliegen in der betrieblichen Altersversorgung nicht

- Anrechte, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor:

- **Anwendungsbereich A**
alle der Teilung unterworfenen konventionellen Versicherungen

- **Anwendungsbereich B**
fondsgebundene Versicherungen

3 Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG.

Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt (Geringfügigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 VersAusglG), findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziffer 7).

4 Rechnerisches Teilungsverfahren

4.1 Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2¹ bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse.²

Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Alle Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

4.2 Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

¹ Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG.

² Dies gilt auch im restlichen Dokument, wenn vom Rückkaufswert die Rede ist.

4.3 Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 250 EUR, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

4.4 Auszugleichender Wert zum Teilungszeitpunkt

Anwendungsbereich A

Der gemäß Ziffer 4.2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe und im Falle der internen Teilung unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 4.3 zum Teilungszeitpunkt zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist. Befindet sich der Vertrag bei Ehezeitende bereits in der Leistungsphase oder beginnt diese zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, ist die Minderung des Vertragsguthabens, die aufgrund der ab Ehezeitende ausgezahlten Renten entstanden ist, angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist die Minderung des Vertragsguthabens gleichmäßig auf beide Ehegatten zu verteilen.

Anwendungsbereich B

Der gemäß Ziffer 4.2 ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Teilungszeitpunkt wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird. Befindet sich der Vertrag bei Ehezeitende bereits in der Leistungsphase oder beginnt diese zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, ist die Minderung des Vertragsguthabens, die aufgrund der ab Ehezeitende ausgezahlten Renten entstanden ist, angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist die Minderung des Vertragsguthabens gleichmäßig auf beide Ehegatten zu verteilen.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Teilungszeitpunkt ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung der gemäß Ziffer 4.3 ermittelten hälftigen Kosten.

Das neue Anrecht wird im Falle einer internen Teilung zum Teilungszeitpunkt mit dem Wert³ eingerichtet

³ Zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.

5 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 4.2 in Verbindung mit Ziffer 4.4 gemindert.

Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4.3 in Verbindung mit Ziffer 4.4 reduziert.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

6 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4.3 in Verbindung mit Ziffer 4.4 wird ab dem Monat, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person im aktuellen Tarif des Neubestandes eingerichtet.

Materieller Versicherungsschutz wird jedoch erst ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

Die Einrichtung dieser Versicherung erfolgt gemäß der dann geltenden aktuellen Teilungsordnung für die interne und externe Teilung im Neubestand.

7 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gemäß Ziffer 3 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt.

In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 4.4, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt⁴.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 5, jedoch ohne Kostenabzug.

8 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben

⁴ Es erfolgt damit auch eine Bewertung der Beteiligung an Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven, soweit vorhanden.

die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

9 Anlagen

Betroffene Tarifgeschäftspläne der Pro bAV Pensionskasse AG

- Anlage 1: Betroffene Tarifgeschäftspläne des VB-Topf Pro bAV
- Anlage 2: Betroffene Tarifgeschäftspläne des VB-Topf winsecura

**Anlage 1
der Pro bAV Pensionskasse AG**

**Übersicht zu den betroffenen Tarifgeschäftsplänen des Altbestandes
Interne und externe Teilung im Altbestand
(Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich)
VB-Topf Pro bAV**

Geschäftsplan

Geschäftsplan für die Rentenversicherung mit Fondsanlage und Garantieleistung TG 2005

Ergänzungsgeschäftsplan für den Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit
zum Geschäftsplan für die Rentenversicherung mit Fondsanlage und Garantieleistung TG 2005

Geschäftsplan für die Rentenversicherung Rente Classic TG 2005

Geschäftsplan für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung TG 2005

Geschäftsplan für die Rentenversicherung Rente Classic

Geschäftsplan für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Geschäftsplan für die Rentenversicherung mit Fondsanlage und Garantieleistung TG 2002

Ergänzungsgeschäftsplan für den Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit zum Geschäftsplan für
die Rentenversicherung mit Fondsanlage und Garantieleistung

Gesamtgeschäftsplan Überschußbeteiligung (GGP_PK 2013)

Ergänzungsgeschäftsplan zur dynamischen Trendanpassung im Rentenbestand

Muster Kollektivverträge

Ergänzungsgeschäftsplan Beteiligung an Bewertungsreserven

Ergänzungsgeschäftsplan Zinsverstärkung

Der Neuzugang des Jahres 2005 besteht ausschließlich aus Versicherungen nach den folgenden beiden inzwischen geschlossenen Geschäftsplänen:

B1 Geschäftsplan für die Rentenversicherungen der Tarifgeneration 2005,

B2 Geschäftsplan für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Für alle Versicherungen aus den Vorjahren gilt – soweit kein nachträglicher Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach o.a. Geschäftsplan vorgenommen wurde – der für den Neuzugang geschlossene

B3 Geschäftsplan für die Rentenversicherungen (der ersten Tarifgeneration),

Zur Berechnung der Deckungsrückstellung für den Altbestand der ersten Tarifgeneration (B3) ist weiterhin von Relevanz:

B4 Geschäftsplan zur Bildung einer Zusatz-Deckungsrückstellung bei Rentenversicherungen der ersten Tarifgeneration ab dem Geschäftsjahr 2006,

B5 Geschäftsplan für die Beteiligung an Bewertungsreserven,

Geschäftsplanmäßige Erklärung zur Bildung einer pauschalen Rückstellung für die Nachdividende per Ultimo 2011 einschließlich Regelung ab Ultimo 2012ff:

B6 Geschäftsplan,

Weitere Geschäftspläne:

B7 Ergänzungsgeschäftsplan Zinsverstärkung (ERG-GP_Pension_ZZR_13)